



ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN DER MERINOX B.V. MIT SITZ IN ALBLASSERDAM,
NIEDERLANDE

Gültig ab 1. November 2022

ARTIKEL 1: ALLGEMEINES

1. Diese Bedingungen gelten für alle Verträge, in deren Rahmen Merinox mit Sitz in Alblasserdam, Niederlande, im Folgenden „Merinox“, aus welchem Rechtsgrund auch immer Waren verkauft und/oder liefert oder irgendeine andere Leistung erbringt, sowie für alle von Merinox in diesem Rahmen abgegebenen Erklärungen, Angebote, Kostenvoranschläge, Bestell- oder Auftragsbestätigungen, Rechnungen und Preisangaben und sind integraler Bestandteil derselben. Der Vertragspartner von Merinox wird im Folgenden in den vorliegenden Bedingungen „Käufer“ genannt. Anders lautenden Bedingungen, einschließlich Einkaufsbedingungen des Käufers und/oder seiner Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen werden ausdrücklich zurückgewiesen.
2. Wenn eine schriftliche Bestimmung in einem zwischen Merinox und dem Käufer (in diesen Bedingungen gemeinsam als „die Parteien“ bezeichnet) geschlossenen Vertrag im Widerspruch zu einer Bestimmung in den vorliegenden Bedingungen steht, überwiegt die schriftliche Bestimmung im Vertrag.
3. Die Bezeichnungen („Überschriften“) der Artikel der vorliegenden Bedingungen haben keine selbstständige Bedeutung und diese haben keinen Einfluss auf die Auslegung der Bestimmungen der vorliegenden Bedingungen.
4. Wird von Rechts wegen festgestellt, dass irgendeine Bestimmung der vorliegenden Bedingungen ungültig oder nicht durchsetzbar ist, berührt diese in keinerlei Hinsicht die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen. Die betreffende(n) Bestimmung(en) wird (werden) in (eine) von Rechts wegen gültige Bestimmung(en) umformuliert, die der rechtlichen und wirtschaftlichen Absicht der ursprünglichen Bestimmung(en) entspricht (entsprechen).
5. Unter Schreiben oder schriftlich ist jede per Brief, Fax, E-Mail oder anders als mündlich übermittelte Nachricht zu verstehen.
6. Durch den Vertragsabschluss mit Merinox auf der Grundlage der vorliegenden Bedingungen erklärt der Käufer auch in Bezug auf zukünftige Transaktionen sein Einverständnis mit der Anwendbarkeit dieser Bedingungen, auch wenn das bei diesen zukünftigen Transaktionen nicht ausdrücklich verlangt oder vereinbart wird.
7. Die in diesen Bedingungen enthaltenen Haftungsbeschränkungen können von jeder Person, die von Merinox mit der Erfüllung des Vertrags beauftragt wurde, wie Mitarbeiter, Geschäftsführer, Vertreter, Zulieferer, (Sub-)Unternehmer und (andere) Erfüllungsgehilfen, gegenüber dem Käufer und seinen Vertretern und/oder Erfüllungsgehilfen und seinen etwaigen

Abnehmern geltend gemacht werden, und der Käufer garantiert, dass er diese Bedingungen (auch) gegenüber seinen Vertretern, Erfüllungsgehilfen und Abnehmern durchsetzen wird.

8. Merinox ist und bleibt Eigentümerin sämtlicher geistiger und industrieller Eigentumsrechte in Bezug auf die von ihr gelieferten Waren, darunter Kataloge, Zeichnungen und ähnliche Dokumente. Der Käufer wird Waren, die geistigen und/oder industriellen Eigentumsrechten von Merinox unterliegen, insbesondere schriftliche Unterlagen oder andere Datenträger, Dritten nicht ohne das schriftliche Einverständnis von Merinox zur Verfügung stellen. Der Käufer hält Merinox von Verletzungen geistiger und/oder industrieller Eigentumsrechte von Merinox schadlos.

ARTIKEL 2: DER VERTRAG

1. Der Vertrag zwischen den Parteien, einschließlich dieser Bedingungen, kommt durch eine schriftliche Bestätigung (wie eine Bestell- oder Auftragsbestätigung) von Merinox oder durch die tatsächliche Ausführung der Bestellung oder des Auftrags durch Merinox zustande.

2. Alle Angebote, Kostenvoranschläge, Broschüren, Preisangaben und sonstigen diesbezüglichen Mitteilungen von Merinox sind unverbindlich und beruhen auf der Erfüllung des Vertrags durch Merinox unter normalen Umständen und während der normalen Arbeitszeiten. Sie können bis zu drei (3) Werktagen nach der Annahme widerrufen werden. Weicht die Annahme des Käufers von dem Angebot, dem Kostenvoranschlag, der Broschüre oder der Preisangabe von Merinox ab, wird der Vertrag erst nach ausdrücklicher schriftlicher Annahme der Abweichung durch Merinox wirksam.

3. Weicht die Bestellung oder der Auftrag des Käufers von der schriftlichen Bestätigung von Merinox im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels ab, so ist nur letztere bindend. Ergänzungen oder Änderungen eines bereits abgeschlossenen Vertrags sind für Merinox nur dann bindend, wenn sie von Merinox ausdrücklich und schriftlich akzeptiert und bestätigt wurden.

4. Merinox ist zu nichts weiterem oder anderem verpflichtet als jenem, was mit dem Käufer vereinbart wurde. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, entsprechen die gelieferten Waren ausschließlich den Anforderungen der EU-Produktvorschriften, wie sie in den Niederlanden gelten. Der Käufer kann aus von Merinox oder Dritten auf Websites, in Preislisten oder in anderen Publikationen erteilten Informationen (darunter Abbildungen und Beschreibungen) zu Preisen, Maßen, Gewichten und Qualitäten von Waren keine Rechte ableiten. Zeigt oder überlässt Merinox dem Käufer eine Abbildung, eine Probe oder ein Muster, dann geschieht dies lediglich andeutungsweise, ohne dass die Ware dem entsprechen muss, sofern und soweit die Parteien nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart haben. Geringfügige, im Handel als zulässig erachtete oder technisch unvermeidliche Abweichungen in Bezug auf Quantität, Qualität, Maß, Gewicht, Farben, Verarbeitung und dergleichen sind zulässig und führen nicht zur Annahme irgendeines Versäumnisses seitens Merinox.

5. Merinox übernimmt keine Garantie und ist nicht verantwortlich für die Eignung der gelieferten oder zu liefernden Waren für den Zweck, für den der Käufer sie verwenden, verarbeiten oder (weiter)verkaufen möchte.

ARTIKEL 3: LIEFERUNG

1. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, geschieht die Lieferung immer „ex works“ (ab Werk) gemäß den Incoterm-Bestimmungen der Internationalen Industrie- und

Handelskammer, Ausgabe 2020, wobei als Werk das Lager von Merinox in Alblasserdam, Niederlande, gilt.

2. Der Käufer ist gegenüber Merinox verpflichtet, die gekauften Waren unverzüglich abzunehmen, sobald Merinox den Käufer darüber informiert hat, dass sie zur Lieferung bereitstehen. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, gelten die Waren ab dem ersten Satz dieses Absatzes genannten Mitteilung als geliefert und Merinox ist berechtigt, diese Waren ab diesem Zeitpunkt auf Rechnung und Gefahr des Käufers zu lagern. In solchen Fällen hat Merinox unbeschadet ihrer sonstigen Rechte auch das Recht, dem Käufer die Waren in Rechnung zu stellen.

3. Vereinbarte Lieferfristen gelten - auch wenn ein bestimmter Endtermin oder eine bestimmte Frist vereinbart worden ist - annähernd und nicht als Verwirkungsfristen. Im Falle einer nicht fristgerechten Lieferung aus anderen Gründen als durch höhere Gewalt ist Merinox schriftlich in Verzug zu setzen, wobei ihr eine in Rücksprache mit ihr festzusetzende angemessene Frist für die nachträgliche Erfüllung eingeräumt werden muss, die in keinem Fall weniger als zwei Wochen beträgt.

4. Merinox hat jederzeit das Recht, die vertragsgemäß zu liefernden Waren in Teilen zu liefern und diese Teillieferungen separat in Rechnung zu stellen.

5. Die Bedeutung der Lieferbedingungen wird anhand der Incoterm-Bestimmungen der Internationalen Industrie- und Handelskammer, Ausgabe 2020, ausgelegt, sofern in dem Vertrag davon nicht ausdrücklich abgewichen wurde.

6. Beabsichtigt der Käufer, Waren an Merinox zurückzusenden, benötigt er hierfür das vorherige schriftliche Einverständnis von Merinox. Die Kosten der Rücksendung trägt Käufer, wobei die Waren auf seine Gefahr transportiert werden. Erfolgt die Rücksendung mit dem schriftlichen Einverständnis von Merinox allerdings im Rahmen eines vom Käufer nachgewiesenen Mangels seitens Merinox, wird Merinox für die Kosten der Rücksendung gegenüber dem Käufer aufkommen, sofern diese Kosten vom Käufer belegt wurden und angemessen sind. Der Käufer hat die Rücksendung in jedem Fall zu versichern oder ordnungsgemäß versichern zu lassen, auch zugunsten von Merinox als (Mit-)Versicherten.

ARTIKEL 4: PREISE, BEZAHLUNG UND KOSTEN

1. Die von Merinox angegebenen Preise sind exklusive Umsatzsteuer und exklusive Einfuhrzöllen und anderen, wie auch immer genannten Erhebungen, exklusive der Kosten für Verpackung und Versicherung und exklusive Entsorgungsabgabe(n) und basieren außerdem auf der Lieferung „ex works“ (ab Werk) gemäß den Incoterm-Bestimmungen 2020, wobei als Werk das Lager von Merinox in Alblasserdam, Niederlande, gilt.

2. Erhöht sich der Herstellungspreis dessen, was Merinox dem Käufer aufgrund des Vertrags zu liefern hat, zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 und dem Zeitpunkt der Lieferung - unabhängig von der Ursache und/oder (Un-)Vorhersehbarkeit, wie z. B. Erhöhungen von Rohstoff- und Energiepreisen, Personalkosten sowie Preiserhöhungen ihrer Zulieferer -, hat Merinox das Recht, den vereinbarten Preis an diese Erhöhung(en) anzupassen.

Die vorgenannte Regelung gilt auch, wenn Merinox auf Abruf oder in Teilen liefert, und zwar für jede Teillieferung gesondert.

Im Falle einer Erhöhung von staatlichen Steuern und/oder Erhebungen - darunter die Umsatzsteuer - wird Merinox diese mit sofortiger Wirkung weitergeben.

3. Die Zahlung hat innerhalb von dreißig Tagen nach dem Rechnungsdatum in der Währung zu erfolgen, in der die Rechnung ausgestellt wurde, es sei denn, die Parteien haben schriftlich eine

andere Wahrung oder eine andere Zahlungsfrist oder -regelung vereinbart. Der Kaufer ist in keinem Fall zur Verrechnung oder zum Zahlungsaufschub berechtigt. Sobald die Zahlungsfrist verstrichen ist und der Kaufer nicht gezahlt hat, gerat er ohne das Erfordernis einer Inverzugsetzung von Rechts wegen in Verzug.

4. Wurde in Bezug auf den Kaufer - vorlaufig oder endgultig - das Schuldenmoratorium beantragt oder bewilligt und/oder ein Insolvenzantrag gestellt oder die Insolvenz verkundet und/oder das Unternehmen des Kaufers stillgelegt, liquidiert oder ganz oder teilweise bertragen, befindet sich der Kaufer ohne das Erfordernis einer Inverzugsetzung sofort in Verzug und sind alle Forderungen von Merinox gegenber dem Kaufer sofort fallig.

5. Ab dem Zeitpunkt des Verzugseintritts schuldet der Kaufer Zinsen auf den geschuldeten Betrag in Hhe von zwei Prozentpunkten ber dem gesetzlichen Zinssatz gema Artikel 119a Buch 6 und Artikel 120 Absatz 2 Buch 6 Brgerliches Gesetzbuch der Niederlande. Jeweils nach Ablauf eines Jahres werden auf den Betrag, auf den die Zinsen berechnet werden, die fr das Jahr geschuldeten Zinsen aufgeschlagen.

6. Samtliche bei der Einziehung der Forderung(en) von Merinox gegenber dem Kaufer anfallenden gerichtlichen und auergerichtlichen Kosten von Merinox gehen auf Rechnung des Kaufers. Die gerichtlichen Kosten beschranken sich nicht auf die in Rechnung gestellten Prozesskosten, sondern gehen vollumfanglich auf Rechnung des Kaufers. Wird der (den) Forderung(en) von Merinox lediglich teilweise stattgegeben, gehen die auergerichtlichen und (tatsachlichen) gerichtlichen Kosten anteilig auf Rechnung des Kaufers.

7. Vom Kaufer oder in dessen Auftrag geleistete Zahlungen werden zuerst auf die am langsten geschuldeten Kosten, danach auf die darauf falligen Zinsen und anschlieend auf die (jeweils alteste) Hauptsumme und die laufenden Zinsen in Abzug gebracht.

8. Wenn der Kaufer einer Verpflichtung, die sich aus einem mit Merinox geschlossenen Vertrag ergibt, nicht, nicht vollstandig oder nicht fristgerecht nachkommt, ist Merinox (unter anderem) berechtigt, ohne Inverzugsetzung die Erfllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag (ganz oder teilweise) auszusetzen oder ihn aufzulsen, ohne dass Merinox verpflichtet ist, dem Kaufer eine Entschadigung zu zahlen, alles unbeschadet aller weiteren Rechte von Merinox.

ARTIKEL 5: SICHERHEIT UND EIGENTUMSVORBEHALT

1. Abweichend von den mit dem Kaufer vereinbarten Zahlungsbedingungen muss der Kaufer auf Verlangen von Merinox den Betrag, den er Merinox aufgrund des Vertrags schuldet, im Voraus bezahlen oder nach dem Ermessen von Merinox eine von ihr zu bestimmende Sicherheit fr die Zahlung leisten. Kommt der Kaufer dieser Aufforderung nicht innerhalb der von Merinox gesetzten Frist nach, gerat er sofort und von Rechts wegen in Verzug. In diesem Fall hat Merinox das Recht, den Vertrag aufzulsen und ihren Schaden beim Kaufer geltend zu machen.

2. Samtliche Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Merinox behalt das Eigentum an den kraft irgendeines Vertrages an den Kaufer gelieferten Waren, bis der Kaufer:

a. den Preis fr all diese Waren zuzglich der geschuldeten Zinsen und Kosten vollstandig bezahlt hat, und

b. Forderungen beglichen hat, die Merinox ihm gegenber aufgrund von Versumnissen bei der Erfllung seiner Verpflichtungen aus den oben genannten Vertragen erwirbt.

Der Kaufer ist bis zu dem Zeitpunkt verpflichtet, die unter den Eigentumsvorbehalt fallenden Waren getrennt von anderen Sachen aufzubewahren und mit einer Kennzeichnung zu versehen, aus der sich das Eigentumsrecht von Merinox ergibt, sowie diese Waren ordnungsgema - das heit, auch zugunsten von Merinox - zu versichern und versichert zu halten und diese weder zu

be- oder verarbeiten noch zu belasten und/oder zu veräußern. Der Käufer darf die Waren in keinerlei Weise als Sicherheit für andere Forderungen als jene von Merinox verwenden.

3. Im Falle einer Zuwiderhandlung des Käufers gegen die im vorigen Absatz beschriebenen Verpflichtungen oder wenn die begründete Befürchtung besteht, dass der Käufer diesen zuwiderhandeln wird, ist Merinox berechtigt, die unter den Eigentumsvorbehalt fallenden Waren, wo auch immer diese sich befinden, unverzüglich an sich zu nehmen. Die hiermit verbundenen Kosten gehen auf Rechnung des Käufers.

ARTIKEL 6: GARANTIE, PRÜFUNG UND REKLAMATIONEN

1. Merinox garantiert ausschließlich, dass die gelieferten Waren während eines Zeitraums von drei (3) Monaten ab dem Datum der Lieferung mit den Spezifikationen übereinstimmen, die in dem in Artikel 2 genannten Vertrag festgelegt sind.

2. Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware unmittelbar nach der Lieferung auf etwaige Abweichungen von den in dem in Artikel 2 genannten Vertrag enthaltenen Spezifikationen zu überprüfen (überprüfen zu lassen). Beanstandungen, die sich auf sichtbare Mängel, Versäumnisse und Defekte beziehen, müssen Merinox innerhalb von fünf (5) Werktagen nach der Lieferung schriftlich mit einer Erläuterung und Belegen vorgelegt werden. Beanstandungen wegen unsichtbarer Mängel müssen Merinox innerhalb der in Absatz 1 genannten Garantiefrist und innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen, nachdem der Käufer sie entdeckt hat oder hätte entdecken müssen, schriftlich mit einer sachlichen Begründung und Belegen vorgelegt werden.

3. Der Weiterverkauf, die Verwendung, die Be- oder Verarbeitung der von Merinox gelieferten Waren durch den Käufer oder Dritte gilt als bedingungslose Annahme und unwiderruflicher Verzicht auf alle etwaigen Ansprüche gegenüber Merinox in Bezug auf die gelieferten Waren, einschließlich der in Absatz 1 genannten Garantie.

4. Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 3 ist Merinox nicht verpflichtet, Beanstandungen von Mängeln an den gelieferten Waren zu bearbeiten, die Merinox in Anbetracht der Bestimmungen in Absatz 2 nicht rechtzeitig gemeldet wurden. Der Käufer kann sich in diesen Fällen nicht mehr auf Mängel an den gelieferten Waren berufen und diese führen nicht zur Haftung von Merinox. Falls Merinox derartige Reklamationen dennoch prüft, dann sind ihre Anstrengungen, sofern nicht explizit schriftlich anders vereinbart, als Kulanz ohne Anerkennung irgendeiner Haftung zu betrachten. Sofern sich herausstellt, dass irgendeine Reklamation zu Unrecht angezeigt wurde und Merinox in diesem Zusammenhang Leistungen erbracht bzw. Waren geliefert hat, ist Merinox berechtigt, dies dem Käufer zu den bei ihr normalerweise geltenden Tarifen bzw. Preisen in Rechnung zu stellen.

5. Der Käufer muss die gelieferte(n) Ware(n), die einen oder mehrere Mängel aufweisen, zur Verfügung von Merinox halten, um Merinox die Möglichkeit zu geben, diese zu untersuchen. Die Geltendmachung einer Reklamation gibt dem Käufer nicht das Recht, seine Zahlungsverpflichtungen auszusetzen.

6. Unbeschadet der Bestimmungen in den Absätzen 3 und 4 entfällt das Recht des Käufers, sich auf einen Mangel an der gelieferten Ware zu berufen, wenn die gelieferte Ware in Anbetracht der geltenden Spezifikationen anormalen Bedingungen ausgesetzt war oder sonst wie unsorgfältig oder unsachgemäß behandelt, bei- oder verarbeitet, transportiert oder verwendet, gelagert, transportiert oder benutzt wurde, oder im Falle von Verschleiß, Überlastung, Überhitzung, normaler Korrosion der Materialien, falscher Handhabung oder Nachlässigkeit bei der Verwendung oder Wartung der gelieferten Ware, oder wenn die gelieferte Ware länger als normal gelagert wurde und ein daraus resultierender Qualitätsverlust wahrscheinlich ist.

7. Wenn unter Berücksichtigung des Vorstehenden festgestellt wird, dass die von Merinox gelieferte Ware mangelhaft ist und die in diesem Artikel enthaltenen Bedingungen für eine berechnete Berufung auf die in Absatz 1 genannte Garantie erfüllt sind, beschränken sich die diesbezüglichen Verpflichtungen von Merinox - nach ihrem Ermessen - auf Reparatur, Neulieferung oder Gutschrift des Rechnungsbetrags für die gelieferte mangelhafte Ware. Wenn sich die Garantie auf Waren bezieht, die Merinox von einem Zulieferer bezogen hat, ist Merinox nicht verpflichtet, eine weitergehende Garantie zu gewähren als jene, die Merinox vom Zulieferer gewährt wurde, und nur in dem Maße, wie der betreffende Zulieferer diese Garantie erfüllt.

8. Sofern und soweit Merinox in Bezug auf die Nutzung, die Eigenschaften oder die Anwendbarkeit der gelieferten Waren Empfehlungen abgegeben hat, ist dies nach bestem Wissen und Können geschehen. Merinox übernimmt jedoch keine Haftung für Schaden im Zusammenhang mit hierbei eventuell aufgetretenen Fehler oder Unvollständigkeiten. Wenn sich herausstellt, dass eine Empfehlung fehlerhaft oder unvollständig war und Merinox für den daraus resultierenden Schaden haftet, ist Merinox - nach eigenem Ermessen - nur verpflichtet, eine neue Empfehlung abzugeben oder - wenn für die Empfehlung Kosten in Rechnung gestellt wurden - dem Käufer den entsprechenden Rechnungsbetrag gutzuschreiben.

9. Der Käufer kann die in diesem Artikel enthaltene Garantie nur in Anspruch nehmen, wenn er alle seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber Merinox erfüllt hat.

10. Abweichend von den gesetzlichen Verjährungsfristen verjähren alle Rechtsansprüche gegen Merinox und die in Artikel 1 Absatz 7 genannten Ansprüche in Bezug auf die von Merinox gelieferten Waren bereits nach Ablauf von sechs (6) Monaten ab dem Datum der Lieferung.

ARTIKEL 7: HAFTUNG

1. Die Haftung von Merinox im Zusammenhang mit eventuellen Mängeln an den von Merinox gelieferten Waren beschränkt sich auf die Erfüllung der im vorigen Artikel beschriebenen Garantieverpflichtung.

2. Merinox haftet in keinem Fall für Schaden, sofern und soweit der erlittene Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens Merinox verursacht worden ist. Unter grober Fahrlässigkeit und Vorsatz seitens Merinox ist im Rahmen der Anwendung dieser Bestimmung auch Vorsatz oder bewusste Fahrlässigkeit der zur Betriebsleitung gehörenden Mitarbeiter von Merinox zu verstehen.

3. Merinox haftet in keinem Fall für indirekten Schaden, darunter, jedoch nicht ausschließlich Betriebs- und Folgeschaden, Verzögerungsschaden, Schaden durch entgangenen Gewinn, entgangene Ersparnisse, Betriebsstockung oder verminderter Goodwill und Schaden infolge der Haftung des Käufers gegenüber Dritten (Bußgelder und Rufschaden inbegriffen).

4. Im Falle einer Haftung von Merinox für Schäden ist die Haftung von Merinox jederzeit auf den Betrag begrenzt, der vom Versicherer von Merinox im Rahmen der geltenden Betriebshaftpflichtversicherung ausgezahlt wird, zuzüglich eines etwaigen von Merinox zu zahlenden Selbstbehalts, oder, wenn der Versicherer keine Zahlung leistet, auf den Betrag, den Merinox vom Käufer für die Lieferungen erhalten hat, auf die sich die Haftung bezieht.

5. Der Käufer hält Merinox von jeglichen Schadenersatzansprüchen Dritter - einschließlich Folgeschaden, Bußgeldern und/oder sonst welchen Ansprüchen - schadlos, die sich (in-)direkt aus den von Merinox im Rahmen des Vertrages an den Käufer gelieferten Waren ergeben oder damit zusammenhängen. Diese Gewährleistungspflicht des Käufers umfasst auch die Schadloshaltung von sämtlichen von Merinox im Zusammenhang mit derartigen Ansprüchen

von Dritten aufzuwendenden Kosten und zu erleidenden Schäden, darunter die (tatsächlichen) Kosten für rechtlichen Beistand.

6. Außer mit dem expliziten schriftlichen Einverständnis von Merinox hat der Käufer nicht das Recht, seine aufgrund des Vertrages oder sonst wie eventuell bestehenden Forderungsrechte gegenüber Merinox Dritten zu übertragen und/oder zu belasten.

ARTIKEL 8: HÖHERE GEWALT

1. Merinox ist nicht zur Erfüllung irgendeiner Verpflichtung verpflichtet, sofern und solange sie hieran durch höhere Gewalt gehindert wird.

2. Unter höherer Gewalt wird in den vorliegenden Bedingungen jeder vom Willen und/oder Einfluss von Merinox unabhängige Umstand verstanden - auch wenn dieser zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages bereits absehbar war - der die Erfüllung des Vertrages durch Merinox dauerhaft oder vorübergehend verhindert oder unverhältnismäßig erschwert, darunter, soweit darin noch nicht bereits inbegriffen, Krieg, Kriegsgefahr, Aufruhr, Streik, Aussperrung von Mitarbeitern, Transportschwierigkeiten, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, behördliche Maßnahmen, Brand, Terrorismus, Epidemien und Pandemien, Naturkatastrophen, extremen Witterungsbedingungen, Energieknappheit, Stromstörungen, Störungen im Internet, Computernetzwerk und von Telekommunikationseinrichtungen, Cyberkriminalität sowie Mängel und Verzögerungen bei der Lieferung durch Zulieferer infolge der in diesem Absatz genannten Umstände.

3. Im Falle höherer Gewalt, von der Merinox betroffen ist, werden die Verpflichtungen von Merinox für die Dauer der Situation höherer Gewalt ausgesetzt. Hat eine Situation höherer Gewalt seitens Merinox länger als drei (3) Monate gedauert, dann sind Merinox und der Käufer gleichermaßen berechtigt, den in Absatz 1 gemeinten Vertrag, soweit noch nicht ausgeführt, durch eine schriftliche Erklärung aufzulösen. Leistungen, die bereits vertragsgemäß erbracht wurden, werden in dem Fall im Verhältnis der von Merinox erbrachten Leistung anteilig abgerechnet. Die Parteien haben in dem Fall gegenseitig keinen Anspruch auf Ersatz des infolge dieser Auflösung erlittenen oder zu erleidenden Schadens.

ARTIKEL 9: BEENDIGUNG/AUFLÖSUNG

Unbeschadet ihrer gesetzlichen Rechte ist Merinox in den in Artikel 4 Absatz 4 dieser Bedingungen beschriebenen Fällen und wenn Merinox den begründeten Verdacht hat, dass der Käufer die geltenden Gesetze und Vorschriften (einschließlich beispielsweise derjenigen, die sich auf den internationalen Handel, Embargos, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen und Sanktionsmaßnahmen, einschließlich finanzieller Handelsbeschränkungen oder sonstiger Maßnahmen, beziehen) nicht vollständig einhält oder einhalten wird, berechtigt, alle Verträge mit dem Käufer mit sofortiger Wirkung durch eine schriftliche Erklärung zu beenden, ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich ist. Merinox ist im Zusammenhang mit einer derartigen Beendigung in keinem Fall zu irgendeiner Rückzahlung bereits erhaltener Gelder oder zu Schadenersatz oder zur Gewährleistung verpflichtet.

ARTIKEL 10: SPRACHEN

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auch in anderen Sprachen als Niederländisch abgefasst. Im Falle von Differenzen ist der niederländische Text stets maßgebend.

ARTIKEL 11: ANWENDBARES RECHT UND ZUSTÄNDIGER RICHTER

1. Sämtliche Verträge zwischen den Parteien unterliegen ausschließlich niederländischem Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrechtsübereinkommen) ist ausgeschlossen.
2. Sämtliche Streitigkeiten, die zwischen den Parteien entstehen, werden in erster Instanz ausschließlich vom Gericht Rotterdam bereinigt.